

geschehen soll :/ an den wiederkauflichen Zinsen fünfzehn gülden fallen sollen. Und darmiet Wir solcher Kauffsumma und wiederkauflichen Zinses desto gewisser versichert, so hat uns obgemelter unser Abkeuffer vor sich und seine Erben solche Guth und forberg Schönheyda, desgleichen sein Lehngut die Reith, so er von Conrad von Wolfframbsdorff erkaufft, mit aller fahrender haab zu einem gewissen Unterpfañdt eingesezet und verpfendet, daß wir uns uffn fall der nicht bezahlung der Hauptsumma und Zinses Zur genüge daran und den jetzt Vererbten Güttern zu erholen, macht haben sollen. — — — Verkaufen und vererben demnach obengedachten Heinrich Uttman solch forbergk Schönheyda mit obengemelter seiner ein und Zugehörung, und sezen ihnen dasselbe in wirckliche possess daß Er, seine Erben und künftige Inhaber, solches als ihr Eigenthumblich Erbguth zu ihren besten, nutz bestellen, auch die Erbgericht, soweit sich solches forbergks güther erstrecken, über sein und ihr eigen gesind gehorsam bey ihnen zu erhalten gebrauchen. Den Hasen mit den Hürtten, inmaßen die benachbarten Einwohner Zum Hundshübel und Stützengrün uff solchem forbergsguth, so ferneres in seiner Reining begriffen, Zwischen Bartholomei und Fastnachten, abrechen und darauf gleich andern Einwohnern Zur Schönheyda, brauen, schenken und backen und Unserm Ambt Schwarzenbergk an solchem forbergsguth und seiner Zuhörung die Reinne und Wiesenwachs an der Mehlssteuer vor Unsere Stutterey, welche die vorgehenden Jahr um 25 fl. Mietzins ausgethan, die Lehnfolge, Steuer, Jagten, hohes und niedriges fanges, Gericht oberst und niederst /: außershalb des Hasenfanges mit Hürtten, und der Erbgerichte über sein eigen gesind, wie obgemelt :/ und was unserer fürstlichen Hoheit sonsten anhengig, hiermit austrücklichen ausgezogen und vorbehalten, Wann auch wir oder unser Befehlichhabere der orten jagen, oder sonsten in unsern geschäften allda seyn würden, soll Uns und ihnen die wohnung in solchem forbergkshaus jederzeit frey stehen, Wie Wir ihnen denn Zu anrichtung solches wohnhauses dißmals funfzehn Stubenhölzer, funfzehn Ziegelsparn, Zehen Schindelsparn, Zehen Breth- u. Zehen Schindelbäume aus gnaden geeignet, und dasselbe und fünfhundert Ziegel durch die Einwohner zur Schönheyda u. Stützengrün vom Schneebergk uff solches forbergk führen lassen, Und befellen hierauff unserm jezigen und künftigen Amtman und Schösser Zu Schwarzenbergk oder wie in Zukunft die Amtsbefehlichhaber des orths genannt werden möchten, gemeldten Käuffer Uttmann, seine Erben und künftige Inhaber, solches verkaufften und vererbten forbergs gegen entrichtung der Obengesazten wiederkauflichen und Erbzinse bey, solchen verkaufften und Vererbten forbergk mit seiner Zugehörung, jedesmal zu schützen und Zu Handhaben, Und ihnen noch sie, in keinerley wege daran zu hindern, noch dasselbe Jemandes Zu thun verstaten,

Uffn fall der ablegung des kauffgeldes solches an gewisse ort mit unseren unserer Erben und Nachkommen, willen und gunst wiederumb anzulegen, und solch einkommen Dadurch Zu erhalten, und nicht Zu vermindern, Treulich und sonder gefährde, Das Zu Urkund